

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG  
DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN SOWIE DER SICHERUNG DER GEHWEGE  
IN DER STADT AUGSBURG  
(Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung)**

vom 16.11.2023 (ABl. vom 01.12.2023, S. 402)

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Augsburg innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) <sup>1</sup>Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege; hierzu zählen auch Stufen, Treppen und ähnliche Einrichtungen, die nicht dem öffentlichen Verkehr, sondern nur dem Zugang zu einem Grundstück dienen) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
- oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch bei kombinierten Geh- und Radwegen nach § 41 Abs. 1 Anlage 2 Zeichen 240 StVO, bei verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 2 Anlage 3 Abschnitt IV Zeichen 325.1 StVO und bei Eigentümerwegen nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG.
- <sup>3</sup>Dies gilt nicht, sofern an einer Straße ein einseitiger abgegrenzter oder befestigter Gehweg existiert (entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 StVO).
- oder
- c) bei Straßen mit beschränktem Kfz-Verkehr, die keine für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile besitzen (Fußgängerbereiche und -zonen), der Rand der öffentlichen Straßen in einer Breite von 2 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Anlieger sind Eigentümer und dinglich Berechtigte von angeschlossenen Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (4) Vorderlieger ist, wer unmittelbar oder nur getrennt durch Zwischenflächen im Sinne von § 4 Abs. 2 an eine öffentliche Straße angrenzt.
- (5) <sup>1</sup>Hinterlieger ist, wer ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine öffentliche Straße mittelbar erschlossen wird, also zur öffentlichen Straße über Grundstücke, Privatwege oder in sonstiger Weise Zugang hat. <sup>2</sup>Selbständige Geh- und Radwege sind dabei keine eigenen Erschließungsstraßen.

- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne von Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (7) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **II. Verbote**

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen verunreinigende Flüssigkeiten (insbesondere Putz-, Waschwasser, Jauche etc.) auszuschütten oder ausfließen zu lassen, zu urinieren, die Notdurft zu verrichten, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungen, Behältnisse, sonstige Abfälle, sowie Eis und Schnee, auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **III. Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen unmittelbar oder nur getrennt durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt im Sinne von § 4 Abs. 2 angrenzen (Vorderliegergrundstücke § 2 Abs. 4) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke § 2 Abs. 5), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.  
Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Zwischenflächen im Eigentum der Stadt sind insbesondere Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßengräben und Baumreihen, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper für Straßenbahn und Lokalbahn, Rad- und Reitwege, zweite und weitere Gehwege, Kanäle, künftiger Straßengrund und sonstige nicht bebaubare Restflächen.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Anlieger (§ 2 Abs. 3) sind nicht verpflichtet, eine öffentliche Straße zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.  
<sup>2</sup>Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Teile der Fahrbahn soweit erforderlich
  - a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist.  
Die Reinigungsarbeiten sind bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
  - b) bei Trockenheit vor dem Kehren zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu besprengen,
  - c) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus dem Straßenkörper wächst,
  - d) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen.
- (2) Die bei der Erfüllung der Reinigungspflicht anfallenden Materialien dürfen nicht auf die Fahrbahn, sonstige Straßenbestandteile, auf Grünstreifen oder Nachbargrundstücke, in Gräben, Gewässer oder Regeneinlässe und –durchlässe verbracht werden, sondern sind von den Verpflichteten unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit dies über das städtische 4-Tonnen-System oder über die Wertstoffcontainer möglich ist.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Reinigungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Teil der öffentlichen Straße, der begrenzt wird durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
  - b) eine in der Mitte der Fahrbahn verlaufende Linie (Mittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten,
  - c) die von den seitlichen Grundstücksgrenzen senkrecht zur Mittellinie gezogenen Verbindungslinien.
- (2) Ist die Straßenmittellinie mehr als 10 m von der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück entfernt, so endet die Reinigungsfläche im Abstand von 10 m von der Straßenbegrenzungslinie. Mit Arkaden überbaute und mit Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt belastete Teile der Reinigungsfläche werden auf den 10 m-Abstand angerechnet.
- (3) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Pflichten der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. <sup>2</sup>Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (3) Dem Vorderliegergrundstück sind diejenigen Hinterliegergrundstücke zugeordnet, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück angrenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander, ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstücks liegen oder über diesen Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen können (vermittelndes Grundstück).
- (4) Für die Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhausgrundstücken gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
  - a) Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergelagert sind, dass sich eine Hauszeile (Reihenhauszeile) ergibt. Baulücken unterbrechen die Reihenhauszeile nicht. In Zweifelsfällen ist die Verkaufsauffassung maßgebend.
  - b) Hinterlieger in einer Reihenhauszeile sind dem Vorderlieger-Endgrundstück dieser Reihenhauszeile zugeordnet.
  - c) Sind beide Endgrundstücke einer Reihenhauszeile Vorderliegergrundstücke, so ist jedem dieser Vorderliegergrundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterliegergrundstücke ungerade, so ist das mittlere Hinterliegergrundstück demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Pflichten zwischen Vorder- und Hinterliegern**

- (1) <sup>1</sup>Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum sie jeweils ihre Leistungen erbringen. <sup>2</sup>Eine Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die beteiligten Anlieger entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird. <sup>3</sup>Die Vereinbarung wird wirksam, sobald ihr Inhalt der Stadt schriftlich oder auf digitalem Weg mitgeteilt worden ist. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Kündigung der Vereinbarung.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jede Vorder- oder Hinterliegerin bzw. jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen, die durch die §§ 7, 8 Abs. 1 und 2 nicht erfasst werden, trifft die Stadt auf Antrag einer Anliegerin bzw. eines Anliegers durch Bescheid eine Regelung über die Zuordnung der Hinterlieger und die Verteilung der Pflichten zwischen Vorderlieger und Hinterlieger. <sup>2</sup>Diese Regelung muss die Grundsätze der Zumutbarkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anwendung der §§ 7, 8 Abs. 1 und 2 zu einer unbilligen Härte führen würde, die der betroffenen Anliegerin bzw. dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann. <sup>2</sup>Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides gelten die durch die §§ 7 ff. festgelegten Regelungen.

## **IV. Sicherung der Gehbahnen**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (mit Ausnahme der gemeinsamen Geh- und Radwege) der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 (Reinigungspflicht), §§ 7 und 8 (Pflichten und deren Aufteilung bei Vorder- und Hinterliegern) gelten entsprechend. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1).

## **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen spätestens bis 7<sup>00</sup> Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8<sup>00</sup> Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Streusalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen, wobei dies ohne Beschädigung des Belages zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Streusalz zulässig und darf auch hier nur im unumgänglichen Mindestmaß verwendet werden. <sup>3</sup>Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10 v. H. nicht übersteigen darf. <sup>4</sup>Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20<sup>00</sup>Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee und die Eisreste können bei Gehwegen über 2 m Breite am Rande des Gehweges, bei Gehwegen unter 2 m Breite am Rand der Fahrbahn angehäuft werden, wenn dabei
  - a) der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird und insbesondere für den Fußgängerverkehr eine Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite frei bleibt,
  - b) Durchgänge für Fußgänger in der für den örtlichen Fußgängerverkehr erforderlichen Zahl und an den erforderlichen Stellen freigehalten werden,
  - c) die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird und
  - d) Straßenrinnen, Regenabläufe, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Wasser- und Gasabsperrschieber und ähnliche Vorrichtungen freigehalten werden.
- (3) Schnee und Eis aus privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen gelagert werden, sondern sind erforderlichenfalls auf die ortsüblich bekannt gemachten städtischen Schneeablageplätze zu bringen.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2 mit Ausnahme der gemeinsamen Geh- und Radwege in einer für den Fußgängerverkehr ausreichenden Breite.
- (2) § 6 Abs. 2 (für Eckgrundstücke) gilt sinngemäß.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Aufgabenverteilung**

- (1) <sup>1</sup>Für Gehbahnen gem. § 2 haben die Anlieger die ihnen durch diese Verordnung vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten (§ 5) und Sicherungsarbeiten (§ 10) selbst oder durch Beauftragung Dritter zu erfüllen. <sup>2</sup>Sie bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie die erforderlichen Arbeiten einem Dritten übertragen.
- (2) Für alle weiteren Straßenbestandteile (insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Straßenbegleitgrün etc.) werden die Reinigungspflichten der Anlieger nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch den Anschluss an die städtische Straßenreinigung und deren Benutzung erfüllt.

### **§ 13 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 kann die Stadt Augsburg gewähren, wenn die Verursacherin oder der Verursacher die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Augsburg auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. <sup>2</sup>Eine solche Regelung hat die Stadt Augsburg auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. <sup>3</sup>Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, oder die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 Abs. 1 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert bzw. mit Salz über das zugelassene Maß hinaus oder ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen streut.

Das Abfallrecht bleibt unberührt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie der Sicherung der Gehwege vom 30.03.2012 (ABl. vom 13.04.2012, S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015 (ABl. vom 15.05.2015, S. 103) außer Kraft.